

das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu richten und zu begründen. Die Beschlagnahme wird auf Anordnung des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs an den Übergangspunkten durchgeführt. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs Beschwerde erhoben werden.

§ 35

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

8

Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels¹

Vom 21. April 1950 (GBl. S. 327)

in der Fassung des StEG vom 11. Dezember 1957

(GBl. I S. 643)

Vorbem.: An die Stelle des im Text genannten „Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung“ ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und an die Stelle des „Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs“ das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs getreten.

1. Vgl. die 4. DB vom 25. August 1954 (GBl. S. 757) — abgedruckt auf S. 261 ff. —, die 5. DB vom 31. Mai 1957 (GBl. I S. 335) — abgedruckt auf S. 277 f. —.